

Vereinssatzung

Freie Umweltoberschule Dresden e.V.

Präambel

In der Freien Umweltoberschule Dresden wollen wir dafür einstehen, dass unsere Schüler selbstbestimmt ihre Persönlichkeit entfalten können und so ihr Bewusstsein gegenüber sich selbst und ihrer Umwelt stärken. Der Lernort Natur ist uns besonders wichtig denn der Respekt vor ihr und die Verbundenheit zu ihr ist Voraussetzung für eine nachhaltige persönliche und gesellschaftliche Entwicklung.

Wir erkennen an, dass alle Menschen, alle Kulturen, Religionen, Völker der Erde gleichen Respekt verdienen und zur Vielfalt auf dieser Erde beitragen. So distanzieren wir uns ausnahmslos von jeglichem fundamentalistischen und rassistischen Gedankengut und fühlen uns verantwortlich, Werte wie Freiheit, Gerechtigkeit, Mitgefühl und gute mitmenschliche Beziehungen verbreiten zu helfen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Umweltoberschule Dresden e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Schaffung aller inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen, die zum Aufbau, Betrieb und Leben der Freien Umweltoberschule Dresden sind.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch aktive Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsgemeinschaften, Eltern, Lehrerschaft, Freunden und Förderern sowie dem Träger der Schule verwirklicht.
Der Verein beschließt dafür eine „Selbstverwaltungsordnung“, die die innere Struktur des eigentlichen Schulbetriebes und der Eltern- und Schülermitbestimmung regelt.
- (3) Der Verein trägt das pädagogische Konzept der Freien Natur- und Umweltoberschule Dresden.
Die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes ist Aufgabe der Pädagog(inn)en.
Die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes ist die gemeinsame Aufgabe der Pädagog(inn)en, der Eltern und Schüler(innen).
- (4) Änderungen des pädagogischen Konzeptes, die grundsätzlich von der aktuellen Fassung abweichen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Dieser entscheidet über deren Grundsätzlichkeit. Ist diese gegeben, entscheidet die Mitgliederversammlung in Dreiviertelmehrheit über Änderungen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen, die Satzung anerkennen und bereit sind, in den Organen des Vereins mitzuarbeiten.
Natürliche Personen können ab der Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied im Verein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer Eltern.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Ablehnung eines Antrages sollte begründet werden. Bei Wegfall der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe kann ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) den freiwilligen Austritt des Mitgliedes.
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand. Für übernommene Aufgaben ist das Mitglied bis zur Erledigung dieser verantwortlich und haftbar. Das Mitglied kann jedoch vom Vorstand von dieser Aufgabe entlastet werden. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich.
 - (b) den Ausschluss des Mitgliedes bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins.
Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand eingereicht werden. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Vorliegen eines Verstoßes wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt.
Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Es hat das Recht, den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu veranlassen, die nach Anhörung endgültig über den

Ausschluss entscheidet. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

(c) die Auflösung des Mitgliedes (nur bei juristischen Personen).

(d) den Tod des Mitgliedes.

(e) Streichung.

Die Streichung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht in drei aufeinander folgenden Monaten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied bekannt zu geben.

(f) die Auflösung des Vereins gemäß §12.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Aktivitäten und die Nutzung der Einrichtungen des Vereins sowie auf Mitbestimmung in allen den Verein betreffenden Belangen.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen, die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen und sich entsprechend der Satzung zu verhalten.

(3) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Natürliche Personen sind persönlich stimmberechtigt. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme.

§6 Beiträge und Vereinsmittel, Vereinshaushalt

(1) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die finanziellen Mittel des Vereinshaushaltes setzen sich aus öffentlichen Zuschüssen, den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Schenkungen zusammen.

(3) Der Vorstand erarbeitet einen Vereinshaushalt für das Geschäftsjahr, den die Mitgliederversammlung beschließen muss.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Arbeitsgruppen und der der Beirat.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt.

(2) Sie wird durch den Vorstand einberufen,

(a) wenn es die Interessen des Vereins erfordern.

- (b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine weitere Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Nennung der Tagesordnung erfolgt mittels Anschreiben an die Vereinsmitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. E-mail gilt als schriftliche Einladung.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen sind mindestens zwei Tage vor dieser Frist beim Vorstand schriftlich (auch via E-mail) einzureichen.
- (5) Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der betreffenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung, des pädagogischen Konzeptes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sich vertreten zu lassen, wobei jeder Vertreter höchstens ein Mitglied vertreten kann. Außerdem muss dem Vorstand vor der Versammlung eine schriftliche Vollmacht hierfür vorliegen.
- (9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - (a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung
 - (b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - (c) Änderung der Satzung
 - (d) Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte
 - (e) Entlastung des Vorstandes
 - (f) Ausschluss von Mitgliedern
 - (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (h) Auflösung des Vereins gemäß §12
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er muss mindestens aus 3 und höchstens aus 5 Personen bestehen. Er setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) und bis zu 2 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird immer von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

- (3) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied als Nachfolger bestellen. Die Bestellung erfolgt mittels Beschluss. Der Nachfolger führt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (5) Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes aus, ist eine Neuwahl erforderlich.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - (d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (e) Grundsatzentscheidungen zu organisatorischen und strukturellen Fragen, sofern sie nicht in die ausschließliche Hoheit der Mitgliederversammlung fallen (s. §7)
 - (f) Enge Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team in den entsprechenden Foren (s. Selbstverwaltungsordnung)
 - (g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - (h) Er trifft Entscheidungen, die die Kompetenz und das Budget (s.u.) der Arbeitsgruppen übersteigen
 - (i) Wahl des Beirats
- (7) Handelt der Vorstand oder einer seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des Absatzes (5), so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Gründe für die Abberufung sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (7) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (7) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (9) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Umfang der Geschäfte und Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin werden in einer Stellenbeschreibung geregelt. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§10 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand durch einstimmige Wahl berufen.
- (2) Er hat die Aufgabe, die Arbeit und die Ziele des Vereins fachlich, politisch und personell zu unterstützen.

§11 Die Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Revisoren obliegt es, mindestens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse und der Bücher vorzunehmen.
- (3) Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Vereins erfolgt auf Antrag der Revisoren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§12 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht in anderen Paragraphen qualifiziertere Mehrheiten verlangt werden. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- (2) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist die Auflösung zu vertagen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine Sache zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§13 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt einzeln. In einer konstituierenden Sitzung werden innerhalb des Vorstandes die einzelnen Ämter vergeben.
- (3) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die geplante Auflösung muss allen Mitgliedern als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins endet das Amt der Vorstandsmitglieder am Tag der letzten dazu erforderlichen Handlung.

- (3) Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Förderverein Natur- und Umweltschule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 12.03.2015 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§14 Kosten für Vereinsgründung, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

- (1) Die Kosten für die Eintragung des Vereins bzw. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins trägt der Verein.